

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2022

Nr. 2022/138

KR.Nr. K 0242/2021 (DDI)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Handlungsbedarf bei der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von Kindern mit Beeinträchtigungen in der Betreuung im Vorschulalter gewährleistet ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Gleichbehandlung von Kindern mit und Kindern ohne Beeinträchtigung nach Behindertenrechtskonvention und Gleichstellungsgesetz geboten ist?
3. Wo ortet der Regierungsrat die Zuständigkeiten und Kompetenzen zur Umsetzung von Massnahmen zwischen Kanton und Gemeinden sowie innerhalb der kantonalen Verwaltung (Departemente und Ämter) und auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese?
4. Welche Vorteile hat die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen für Familien und die Wirtschaft?
5. Plant der Regierungsrat Schritte, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Beeinträchtigungen beziehungsweise die Gleichstellung zu verbessern, und wenn ja, welche?

2. Begründung (Vorstosstext)

Familien, deren Kinder aufgrund einer Beeinträchtigung oder einer Entwicklungsverzögerung einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen, sind in der Bewältigung ihres Alltages ausserordentlich gefordert. Neben der hohen, alltäglichen Beanspruchung sind diese Familien auch wirtschaftlich benachteiligt: Da die Bedürfnisse ihrer Kinder das Angebot einer regulären Kindertagesstätte (Kita) übersteigen, können sie häufig nicht fremdbetreut werden, was die Eltern daran hindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Auch die betroffenen Kinder sind benachteiligt, sie haben oftmals weniger Kontakt mit Gleichaltrigen und dadurch wenig Möglichkeiten, ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Kompetenzen auch ausserhalb ihrer Familie zu entwickeln.

Im Sinne einer Chancengleichheit und der gesellschaftlichen Partizipation ist es von zentraler Wichtigkeit, diesen Familien den Zugang zu regulären Kitaangeboten zu ermöglichen. Davon profitieren die Familien, die Kinder und auch die Wirtschaft, indem Familienmitgliedern die Erwerbstätigkeit ermöglicht wird.

Im Kanton Solothurn bestanden bis vor kurzem weder Strukturen oder entsprechende Kitaplätze und die Zuständigkeiten sind bis heute nicht abschliessend geklärt. Seit Kurzem hat sich der Solothurner Verein «Kita Inklusiv» diesem Thema angenommen und auf private Initiative und in Zusammenarbeit mit den etablierten sonderpädagogischen Institutionen und freiwilligen Kindertagesstätten Strukturen geschaffen. Aufbauend auf einem erfolgreichen Pilotprojekt, sollen bis 2022 zehn Plätze geschaffen werden, die Nachfrage ist gross. Das Thema bewegt sich je-

doch im Schnittstellenbereich zwischen privaten Institutionen, Gemeinden, Kanton sowie zwischen dem Departement des Innern (DDI) und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK). Die Zuständigkeiten müssen geklärt werden, weshalb sich die gestellten Fragen geradezu aufdrängen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von Kindern mit Beeinträchtigungen in der Betreuung im Vorschulalter gewährleistet ist?

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Massnahmen zu einem Ausbau der Betreuungsangebote im Vorschulalter geführt. Feststellbar ist aber, dass für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen im Vorschulalter der Zugang zum jetzigen Zeitpunkt nicht gleichermassen gewährleistet ist wie für Familien mit Kindern ohne Beeinträchtigungen.

Dass inklusive Betreuungsplätze häufig fehlen, zeigen auch die Ergebnisse zum Monitoring 2019 des Kantons Solothurn für die familien- und schulergänzende Betreuung¹. Gründe dafür sind u.a. der nicht finanzierte Mehraufwand für die Kindertagesstätten (höherer Betreuungsaufwand, Anpassungen bei der Infrastruktur) oder das fehlende spezifische Handlungswissen der Betreuungspersonen in den Kindertagesstätten.

Inklusion in Betreuungsangeboten wird gemäss formulierter Einschätzung in den kommenden Jahren auch zunehmend Thema bei der schulergänzenden Betreuung werden.

3.1.2 Zu Frage 2:

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Gleichbehandlung von Kindern mit und Kindern ohne Beeinträchtigung nach Behindertenrechtskonvention und Gleichstellungsgesetz geboten ist?

Diese Auffassung wird vorbehaltlos geteilt. In Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK; SR 0.109) wird die Gewährleistung der Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderung explizit verlangt und Kinder mit Behinderung und ihre Familien werden in der UN-BRK mehrfach als besonders zu berücksichtigende Gruppe genannt. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) und das Leitbild Behinderung 2021 des Kantons Solothurn verlangen die praktische Gleichstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wo ortet der Regierungsrat die Zuständigkeiten und Kompetenzen zur Umsetzung von Massnahmen zwischen Kanton und Gemeinden sowie innerhalb der kantonalen Verwaltung (Departemente und Ämter) und auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese?

Gemäss § 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sind die Gemeinden für die Förderung der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote (u.a. für Kinderhorte, Kindertagesstätten, Tagesschulen und Mittagstische) zuständig.

¹ Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn, Bericht zum Monitoring 2019 vom 20. Januar 2021 ([Kinderbetreuung - Amt für Gesellschaft und Soziales - Kanton Solothurn](#))

Des Weiteren ist unter § 139 SG festgehalten, dass Kanton und Gemeinden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür sorgen, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden.

In der Verwaltung des Kantons Solothurn befassen sich gegenwärtig zwei Departemente mit Fragen in Bezug auf familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter. Für die heilpädagogische Früherziehung ist das Departement für Bildung und Kultur (DBK), namentlich das Volksschulamt, zuständig. Gemäss § 140 SG regelt das Volksschulgesetz die Früherfassung von vorschulpflichtigen Kinder. Das Volksschulamt finanziert und koordiniert, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) § 37^{septies} - pädagogisch-therapeutische Angebote - die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) und der Logopädie im Frühbereich. Für die Aufsicht und Bewilligung von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn ist das Departement des Innern, namentlich das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), gestützt auf Art. 2 Abs. 2 PAVO und die §§ 21 sowie 110 des SG, zuständig. Das Amt für Gesellschaft und Soziales berät im Rahmen der Aufsicht und Bewilligungstätigkeit beim Aufbau und bei der Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten. Andererseits befasst sich die neu geschaffene Koordinationsstelle Chancengleichheit beim Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) mit der Umsetzung der Ziele der UN- Behindertenrechtskonvention.

Über die Sozialversicherungen werden Kinder mit Beeinträchtigungen durch medizinische Massnahmen, Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschläge, Assistenzbeiträge sowie die Abgabe von Hilfsmitteln unterstützt.

3.1.4 Zu Frage 4:

Welche Vorteile hat die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen für Familien und die Wirtschaft?

Die Vorteile der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen sind für die Familien und die Wirtschaft vergleichbar mit denjenigen der Betreuung von Kindern ohne Beeinträchtigungen.

Von einem gut ausgebauten Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung profitieren sowohl die Arbeitnehmenden und deren Familien, indem sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (respektive Familie und Ausbildung) fördert und die Armutsprävention unterstützt als auch die Wirtschaft, welcher ein Plus an qualifizierten Fachkräften zur Verfügung steht.

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung fördert zudem die Chancengleichheit und trägt aktiv zu einer positiven Entwicklung der Kinder bei (z.B. Förderung sozialer Kompetenzen in Kontakt mit Gleichaltrigen). Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen, welche im Vorschulalter bereits an inklusiven Strukturen teilhaben können, haben zudem einen erleichterten Übertritt in die Volksschule.

Ein grosser Vorteil im familiären Bereich stellt die Entlastung der Eltern dar, da die Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigung mit einem höheren zeitlichen Aufwand und besonderer persönlicher und psychischer Belastung einhergehen kann.

3.1.5 Zu Frage 5:

Plant der Regierungsrat Schritte, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Beeinträchtigungen beziehungsweise die Gleichstellung zu verbessern, und wenn ja, welche?

Die Gleichbehandlung von Kindern mit Beeinträchtigungen ist ein wichtiges Anliegen und wird deshalb im Kanton Solothurn verstärkt angestrebt.

Im Jahr 2021 hat der Kanton Solothurn das Leitbild Behinderung veröffentlicht, welches ein erster Schritt zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK darstellt. Als nächster Schritt steht 2022/2023 die Ausarbeitung eines Aktionsplanes zu den darin enthaltenen Handlungsfeldern an. Das Leitbild schliesst auch die Zielgruppe der Kinder mit Beeinträchtigungen ein. Es werden überall dort Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit dieser Kinder zu ergreifen sein, wo Lücken beim Zugang und damit bei der Gleichbehandlung feststellbar sind. Die Definition der notwendigen Massnahmen in einem Handlungsfeld hat über die dafür zuständige Regelstruktur zu erfolgen.

Darüber hinaus sollen Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen unterstützt und genügend Betreuungsplätze in Regelstrukturen geschaffen werden. Die familien- und schulergänzenden Angebote können dies aufgrund der Ausbildung des Personals und ihrer personellen und finanziellen Ressourcen nicht ohne Mehraufwand und fachliche Begleitung erfüllen.

Erwiesenermassen ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen stark von der Bezahlbarkeit der Angebote abhängig. Im Sinne der Gleichstellung aller Familien mit einem Betreuungsbedarf für ihre Kinder sollen Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen anfallende spezifische Kosten für die Inklusion in der familien- und schulergänzenden Betreuung nicht vollständig alleine bezahlen müssen. So empfiehlt der Bericht¹ zum Monitoring 2019 des Kantons Solothurn für die familien- und schulergänzende Betreuung, zusätzliche Kosten, welche spezifisch für die inklusive Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen anfallen, der öffentlichen Hand zu übertragen.

Für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen sollen demnach wie für Familien mit Kindern ohne Beeinträchtigung die regulären Betreuungstarife gelten. Diesbezüglich bestehen im Rahmen der Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses Nr. A 0073/2020 vom 6. Juli 2021 Möglichkeiten, gesetzliche Regelungen in Bezug auf familien- und schulergänzende Betreuungsangebote für Kinder mit Beeinträchtigungen zu überprüfen und gegebenenfalls Regelungen im Sinne der vorerwähnten Zuständigkeiten (Regelstrukturansatz) zu präzisieren.

Die spezifischen Kosten der Inklusion teilen sich in drei Arten von Kosten auf. Es entstehen Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand sowie für den Austausch des Betreuungspersonals mit spezialisierten Beratungspersonen. Zweitens fallen für die fachliche Begleitung Kosten an, die der heilpädagogischen Früherziehung zugeordnet werden können. Als dritte Kostenart können in Einzelfällen individuell bedingte Sonderkosten wie bspw. Anpassungen bei der Infrastruktur, aufgeführt werden.

Für die Kosten der heilpädagogischen Früherziehung ist das Departement für Bildung und Kultur (DBK) zuständig. Das DBK ist denn grundsätzlich auch bereit, die Kosten einer heilpädagogischen Fachbegleitung zu übernehmen. Auf der Basis des Volksschulgesetzes erbringen diese Dienste bereits heute ihre Beratungsleistung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Volksschulamt. Das Pilotprojekt Kita Inklusiv hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. In diesem Sinne soll auch die Finanzierung künftig weitergeführt werden. Das Departement des

¹Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn, Bericht zum Monitoring 2019 vom 20. Januar 2021 ([Kinderbetreuung - Amt für Gesellschaft und Soziales - Kanton Solothurn](#))

Innern wird ergänzend eine Finanzierungslösung für Beiträge an die Mehraufwände zur Betreuung in der Kita Inklusiv prüfen.

Die zuständigen Departemente des Innern und Bildung und Kultur werden unter der Federführung des Amtes für Gesellschaft und Soziales und unter Einbezug der Einwohnergemeinden, eine Lösung zur Finanzierung der spezifischen Kosten für die inklusive Betreuung prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); MUS, SET, GON, Admin (2021-088)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat